

1705/AB XXI.GP

Eingelangt am: 05 03 2001

Ich beantworte die an mich gerichtete Anfrage der Abgeordneten Dr. Gabriela Moser betreffend „Lebensmittelkennzeichnung“, Nr.1 739/J, wie folgt:

zu den Fragen 1 und 2:

Entsprechend § 15 des Lebensmittelgesetzes 1975 - LMG 1975 ist es verboten, Tieren, die für die Gewinnung von Lebensmitteln tierischer Herkunft bestimmt sind, Hormone, Antihormone, Stoffe mit hormonaler Wirkung oder den Hormonstoffwechsel spezifisch beeinflussender Stoffe zu verabreichen oder solche Stoffe für die Verabreichung bereitzuhalten.

Das Verbot der Hormonbehandlung gilt europaweit.

Eine Kennzeichnungsverordnung für Fleisch(erzeugnisse) etc, bei deren Gewinnung gegen dieses Verbot verstoßen worden ist, wäre ein rechtlicher Widerspruch in sich.

Hormonbehandeltes Fleisch aus den USA wird nach wie vor nicht nach Europa verbracht. (Etwa 1 ½ Jahre lang wurde europaweit jede entsprechende Fleischsendung auf Hormone überprüft. In keinem Fall konnten derartige Substanzen nachgewiesen werden. Mittlerweile werden Stichprobenartig ca. 20 % des für Europa bestimmten Fleisches entsprechend analysiert.)

zu den Fragen 3, 4 und 9:

Die Kennzeichnung von Lebensmitteln ist europaweit harmonisiert - einzelstaatliche Alleingänge sind daher nicht möglich. Die entsprechende Richtlinie der EU („Richtlinie 79/ 112/ EWG zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Etikettierung und Aufmachung von Lebensmitteln sowie die Werbung hierfür“ idgF) wurde durch die Lebensmittelkennzeichnungsverordnung 1993 - LMKV‘ BGBl. Nr.72 idgF., in österreichisches Recht umgesetzt.

In dieser Verordnung werden für alle verpackten, für den Letztverbraucher bestimmten Lebensmittel Kennzeichnungselemente wie Sachbezeichnung, Erzeuger, oder Verpacker oder Vertreiber, Zutaten (einschließlich Zusatzstoffen), Nettofüllmenge, Mindesthaltbarkeit etc. vorgeschrieben.

Eine grundsätzliche Verpflichtung zur Kennzeichnung der Herkunft ist nur für Produkte aus Drittstaaten vorgeschrieben; diese Kennzeichnung auch für Waren aus Mitgliedstaaten zu verlangen, ist entsprechend der genannten EU - Richtlinie nicht zulässig.

zu den Fragen 5 bis 8 und 15:

Außerhalb des Regelungsbereiches der Lebensmittelkennzeichnungsverordnung sind zusätzliche Angaben verpflichtend (z.B. jene auf Grund des Qualitätsklassengesetzes, das in den Zuständigkeitsbereich des Bundesministers für Land - und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft fällt) oder als Zusatzbezeichnung möglich. Bei letzteren handelt es sich um solche, die außerhalb der gesetzlich vorgeschriebenen Kennzeichnungselemente angebracht werden können und allgemein dem Wettbewerbsrecht zuzuordnen sind.

Dazu zählen auch Kennzeichnungen auf Grund der Gütezeichenverordnung, die - wie das gesamte Wettbewerbsrecht - in die Kompetenz des Bundesministers für Wirtschaft und Arbeit fällt.

Sie werden meist von Vereinen vergeben; das Austria Gütezeichen beispielsweise wird vom Verein "Made in Austria" dem die Sozialpartner und das Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit angehören, verwaltet.

Die Überprüfung der Gütezeichen oder sonstige Maßnahmen auf diesem Gebiet fallen nicht in den Aufgabenbereich meines Ressorts.

zu den Fragen 10 und 11:

Da das Lebensmittelkennzeichnungsrecht ohnehin meinem Ressort obliegt, halte ich die bisherige Zuordnung des übrigen Kennzeichnungsrechtes sowie auch des Preisauszeichnungsrechtes zu dem hierfür zuständigen Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit für sachlich vertretbar.

zu Frage 12:

Die Europäische Kommission hatte zu verschiedenen Richtlinien aus dem Lebensmittelbereich Evaluierungsbesuche abgestattet. Dabei wurden als Schwachstellen insbesondere die mangelhafte Kommunikation zwischen zentralen Stellen und den Vollzugsorganen in den Bundesländern, die mangelhafte Ausbildung der den Ländern unterstehenden Lebensmittelaufsichtsorgane und die Personalknappheit auf Bundes- und Landesebene identifiziert.

Darüber hinaus wurde die Notwendigkeit der Verbesserung der Zusammenarbeit zwischen Zoll- und anderen Kontrollbehörden betont. Zusammenfassend kann jedoch festgestellt werden, dass das System der Lebensmittelkontrolle von der Kommission als funktionierendes Instrument angesehen wird.

Zur Beseitigung dieser Schwachstellen wurde eine Arbeitsgruppe eingerichtet, die Probleme in Vollzugsfragen, insbesondere auf dem Gebiet der Hygiene, behandelt und Lösungsvorschläge ausarbeitet. Auch der Proben- und Revisionsplan bzw. der Tätigkeitsbericht wurde adaptiert, um gezieltere und bessere Informationen zu verschiedenen Details zu erhalten. Damit soll die Koordination der Tätigkeit der Lebensmittelaufsicht in den Ländern verbessert werden.

zu Frage 13:

Wie bereits ausgeführt, fällt die Vergabe und Kontrolle von Gütezeichen nicht in den Aufgabenbereich meines Ressorts. Soweit jedoch die Lebensmittelkennzeichnung betroffen ist, ist bei Drittlandsprodukten die Angabe des Ursprungslandes bereits vorgeschrieben.

zu Frage 14:

Ein wichtiger Schritt wurde bereits mit der Einführung der verpflichtenden Rindfleischetikettierung, Verordnung (EG) 1760/2000, ab 1. September 2000 gesetzt. Damit wird für verschiedene Rindfleischerzeugnisse eine verpflichtende Herkunftskennzeichnung in zwei Stufen eingeführt. Ein weiterer Schritt sind Verbesserungen bei der Kennzeichnung der Haltungsformen von Hühnern beim Inverkehrbringen von Eiern im Rahmen der Marktordnungsregelungen (Zuständigkeitsbereich des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft).

zu den Fragen 16 und 17:

Wie die Lebensmittelkennzeichnung ist auch die Zulässigkeit der Verwendung von Zusatzstoffen europaweit harmonisiert.

Zusatzstoffe werden vor ihrer Zulassung zu Lebensmitteln strengsten toxikologischen Prüfungen unterzogen.

Für die Aufnahme in eine Positivliste (Zulassung) muss für einen Lebensmittelzusatzstoff zuerst seine gesundheitliche Unbedenklichkeit aber auch seine technologische Notwendigkeit nachgewiesen werden.

Die Bewertung und Beurteilung der gesundheitlichen Unbedenklichkeit wird von internationalen wissenschaftlichen Gremien, z.B. der WHO (Weltgesundheitsorganisation), der FAO (Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen) und dem Wissenschaftlicher Lebensmittelausschuss der EU vorgenommen. Eine Zulassung erfolgt erst dann, wenn eingehende - sich über viele Jahre erstreckende - Prüfungen durch diese Gremien die Unbedenklichkeit des entsprechenden Einsatzes bestätigen.

Die vom Institut für Ernährungswissenschaften der Universität Wien durchgeführte Risikoabschätzung der Zusatzstoffbelastung der österreichischen Bevölkerung (1998) ergab, dass für den weitaus größten Teil der verwendeten Zusatzstoffe keine Aufnahmen befürchtet werden müssen, welche die derzeit festgelegten duldbaren Tagesdosen überschreiten.

Die "life time exposures" lagen für alle untersuchten Zusatzstoffe ausnahmslos unter den ADI (acceptable daily intake) - Werten.

Bei einigen wenigen Zusatzstoffen könnte unter Annahme des „worst - case“ - Szenarios (Verwendung unrealistisch hoher Zusatzstoffkonzentrationen, die nicht den tatsächlich verwendeten entsprechen) bzw. unter Annahme sogenannter „high consumer“ (überdurchschnittlich hoher Konsum einiger weniger bestimmter Lebensmittel) eine Überschreitung des ADI - in bestimmten Altersgruppen - auftreten.

Ein Beispiel dafür ist Schwefeldioxid, bei dem die lebenslange Aufnahme nach der zitierten Risikoabschätzung ebenfalls unter dem festgelegten ADI Wert liegt, bei einzelnen Erwachsenen (high consumer) jedoch Überschreitungen des ADI theoretisch möglich sind, wobei sich an deren Schwefeldioxid - Aufnahme die Aufnahme von alkoholischen Getränken mit ihren (bekannt) beträchtlichen Schwefeldioxid - Beiträgen widerspiegelt.

Bei diesen Stoffen spricht sich Österreich in den Beratungen zur Novellierung der Zusatzstoffrichtlinie der EU gegen jede weitere Ausdehnung der Verwendung aus und regt die Prüfung der derzeit geltenden zulässigen Mengen an - wobei nochmals zu betonen ist, dass man auch bei jetzigem Stand der Zulassungen keinesfalls von einer Gesundheitsgefährdung der österreichischen Bevölkerung ausgehen kann.

#### zu Frage 18:

Die Angabe von E - Nummern ist durchaus nicht die einzige Kennzeichnung von Zusatzstoffen.

Nach den Bestimmungen der Lebensmittelkennzeichnungsverordnung 1993 besteht für nahezu alle Zusatzstoffe die Verpflichtung, den Klassennamen, den den Einsatzgrund des verwendeten Zusatzstoffes erkennen lässt (z. B. Konservierungsmittel, Trennmittel...), der Kennzeichnung des Stoffes voranzustellen.

Der Zusatzstoff selbst kann mit seinem Namen oder der E - Nummer angegeben werden.

Darüber hinaus bietet das E - Nummernsystem einige Vorteile:

- Die komplizierten Namen sagen dem Verbraucher nicht viel; häufig ist der eigentlich wirksame Anteil darin kaum zu erkennen (z.B. Dinatriumhydrogenorthosphatdihydrat).
- Das E - Nummernsystem gilt in der gesamten EU, andere Länder (z.B. Polen, Ungarn, Schweiz, Norwegen) halten sich zunehmend auch daran; die E - Nummern sind in allen Sprachen gleich, die Namen können sehr verschieden sein.
- Die Zutatenliste wird „kompakter“.
- Meist ist für den Verbraucher der Klassenname - also der Anwendungsgrund - wichtig; Allergiker, für die eine genaue Angabe des Zusatzstoffes von Bedeutung ist, kennen auch dessen E - Nummer.

Die derzeitige Kennzeichnung von Zusatzstoffen ist daher ausreichend.